



**FREIE WALDORFSCHULE BONN**

# **Schulordnung**



## Schulordnung

---

Das Zusammenleben der Schulgemeinschaft erfordert gegenseitige Rücksichtnahme, Verständnis und Verantwortungsbewusstsein. Daher geben sich Erziehungsberechtigte, Lehrer/Lehrerinnen und Schüler/Schülerinnen<sup>1</sup> der Freien Waldorfschule Bonn folgende Schulordnung, um das tägliche, möglichst erfreuliche Miteinander innerhalb der Schulgemeinschaft zu gewährleisten. Darüber hinaus basiert die Schulordnung auf den gesetzlich vorgeschriebenen und gemeinschaftlich erarbeiteten Richtlinien, an die sich Schüler, Lehrer und Erziehungsberechtigte gleichermaßen zu halten haben. Die Älteren sollen den Jüngeren ein Vorbild sein. Bei Verstößen gegen die Schulordnung finden die Ordnungsmaßnahmen unter Punkt 9 Anwendung.

Bonn, im Februar 2016  
Herausgeber Schulleitung

## Inhaltsverzeichnis

---

|   |   |
|---|---|
| 1. Unterrichtszeit .....                                    | 3 |
| 2. Verhaltensregeln .....                                   | 3 |
| 3. Genussgifte und Suchtmittel (Drogen) .....               | 5 |
| 4. Verlassen des Schulgeländes .....                        | 6 |
| 5. Sauberkeit und Ordnung .....                             | 6 |
| 6. Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen..... | 7 |
| 7. Versicherung, Aufsicht .....                             | 9 |
| 8. Volljährige Schüler .....                                | 9 |
| 9. Ordnungsmaßnahmen .....                                  | 9 |

---

<sup>1</sup> Im Folgenden wird zur besseren Lesbarkeit bei Personen die männliche Form geschrieben. Es sind aber immer beide Geschlechter gemeint und ist in keiner Weise diskriminierend gedacht.

## 1. Unterrichtszeit

---

- 1.1 Die **Unterrichtszeit** umfasst die Zeit zwischen Beginn und Ende des Unterrichts einschließlich der Pausen.
- 1.2 Mit dem ersten Läuten um 7:45 Uhr begeben sich Schüler und Lehrer in die Klassen- bzw. Unterrichtsräume, so dass der Unterricht pünktlich um 7:50 Uhr beginnen kann.
- 1.3 Die **Pausen** sind in der Zeit von 9:40 - 10:00 Uhr und von 11:30 - 11:40 Uhr. Die Mittagspause hat eine Dauer von 50 Minuten und ist im Zeitraum von 12:25 bis 14:00 Uhr beweglich.
- 1.4 Die **(Stundenwechsel-) Kurzpausen** zwischen der ersten und der zweiten (10:45 Uhr) sowie der dritten und der vierten Fachstunde (12:25 Uhr) dient nur dem Wechsel des Unterrichtsraumes. Der Raumwechsel soll zügig geschehen, damit der folgende Unterricht pünktlich beginnen kann.
- 1.5 Im Kleinen Saal wird ab 12:30 Uhr das **Mittagessen** angeboten.
- 1.6 Der **Nachmittagsunterricht** findet in der Zeit von 14:00 – 15:30 Uhr statt.
- 1.7 Nach Unterrichtsschluss verlassen alle Schüler das Schulgelände oder nehmen an einem betreuten Angebot teil.

## 2. Verhaltensregeln

---

- 2.1 In den **Pausen** gehen alle Schüler auf den Schulhof an die frische Luft. Die Klassenräume sollen gelüftet werden. Schüler, die ein Amt in der Klasse auszuführen haben, bemühen sich, dies zügig zu erledigen.
- 2.2 Auf dem **Schulhof** sind nur solche Spiele gestattet, die nicht gefährlich sind. So können z.B. Reiterkämpfe, Bockspringen, Skateboard fahren und Schneeball werfen nicht gestattet werden. Ballspiele sind nur mit einem weichen Softball (Volleyball vor der Aula und Fußball vor der Schmiede) und nur in der Mittagspause von 13.10 Uhr bis 14 Uhr gestattet. Außerhalb dieser Zeit darf nur unter Verantwortung eines Lehrers gespielt werden. Jeder möge sich bemühen, Rücksicht auf andere zu nehmen, aber auch Anpflanzungen, Gebäude, Zäune und Tore mit Sorgfalt zu behandeln. Das Befahren des Schulhofes mit Fahrrädern, Mofas, Inlinern usw. ist nicht gestattet.
  - 2.2.1 Für die Fahrzeuge (Fahrrad, Roller, Skateboard, ...) ist jeder selbst verantwortlich. Sie dürfen während der Unterrichtszeit und in den Pausen auf dem Schulhof nicht benutzt und sollten ab- oder eingeschlossen werden.
  - 2.2.2 In Absprache der Schulleitungen kann der **Sportplatz der Bertolt-Brecht-Gesamtschule** während der Pausen bzw. in Freistunden genutzt werden, sofern ein Lehrer der Freien Waldorfschule Bonn es erlaubt und dort Aufsicht führt.
- 2.3 Die **Pausenaufsicht** ist für die Ordnung auf dem Schulhof verantwortlich.

- 2.4 Waffen und Waffenimitate** sind auf dem Schulgelände ausnahmslos verboten (auch an Karneval, Taschenmesser inbegriffen).
- 2.4.1** Die Benutzung von Feuerzeugen, Streichhölzern und pyrotechnischen Gegenständen auf dem Gelände und in den Gebäuden ist nicht erlaubt.
- 2.4.2** Die Benutzung **elektronischer Unterhaltungsmedien** jeglicher Art (z.B. Mobiltelefon) ist auf dem Schulgelände und während des Unterrichts und Schulveranstaltungen grundsätzlich nicht gestattet.
- 2.5 Zur Nutzung von allen elektronischen Geräten gelten folgende Regeln:**
- 2.5.1** Zu den elektronischen Geräten zählen u.a.: Smartphone, Handy, Mobiltelefone, mp3-Player, Kamera, etc., ebenso wie Attrappen.
- 2.5.2** Während des gesamten Schultages und auf dem gesamten Schulgelände sind die elektronischen Geräte ausgeschaltet und in der Schultasche aufzubewahren.
- 2.5.3** Ausnahmen für die Nutzung von elektronischen Geräten sind über den Lehrer zu beantragen und durch die Schulleitung schriftlich zu genehmigen.<sup>2</sup>
- 2.5.4** Bei einem Verstoß während des Schultages muss der Schüler dem Schulpersonal das elektronische Gerät abgeben. Das elektronische Gerät wird dem Schüler am Ende seines Schultages ausgehändigt.
- 2.5.5.** Im Wiederholungsfall des Verstoßes greifen die Ordnungsmaßnahmen laut Schulordnung.
- 2.5.6.** Ein Telefon für Notfälle wird in der Verwaltung bzw. bei der Schulleitung kostenlos zur Verfügung gestellt.
- 2.5.7.** Die Klassenlehrer und -betreuer werden über jeden Verstoß schriftlich informiert.<sup>3</sup>
- 2.5.8.** Im Rahmen des Notfallsystems der Freien Waldorfschule Bonn ist dem Schulpersonal die Nutzung von elektronischen Geräten gestattet.
- 2.5.9.** Für öffentliche Veranstaltungen (auch Ausflüge, Klassenfahrten, etc.) treffen die Betreuer falls sinnvoll eine Sonderregelung.
- 2.6** Das **Kaugummikauen** während der Unterrichtszeit und der Schulveranstaltungen ist nicht erlaubt.
- 2.7** **Bekleidung** ist Ausdruck der Persönlichkeit, richtet sich nach den all-gemeinen, gesellschaftlich akzeptierten Regeln und der Mode und sollte dem jeweiligen Anlass angemessen sein. Im Sinne des Vorwortes dieser Schulordnung wird gebeten, Rücksichtnahme zu üben und die Empfindungen der Mitmenschen zu achten.

---

<sup>2</sup> Der Lehrer kann die Nutzung von elektronischen Geräten (e.G.) z.B. als Unterrichtsmaterial erlauben, nachdem dies von der Schulleitung schriftlich genehmigt wurde. Hierzu werden Formblätter benötigt.

<sup>3</sup> Die Klassenlehrer und -betreuer werden über jeden Verstoß mit entsprechenden Vordrucken, die sich im Schließfach befinden, schriftlich informiert.

**2.8** Die Wege zu den jeweiligen Haltestellen der **Schulbusse und der öffentlichen Verkehrsmittel** müssen von den Schülern diszipliniert zurückgelegt werden. Ebenso sollte das Ein- und Aussteigen geordnet vor sich gehen. Auf keinen Fall dürfen die Schüler einem ankommenden Bus entgegenlaufen. Dieses ist lebensgefährlich! Ältere Schüler werden gebeten, auf jüngere Mitschüler zu achten.

## **2.9 Sonstiges**

**2.9.1 Entlehene Bücher, Musikinstrumente, Schlüssel** usw. sind vor dem Verlassen der Schule zurückzugeben.

**2.9.2** Für notwendige Formalitäten kann die **Verwaltung** vor Unterrichtsbeginn oder in den Pausen aufgesucht werden. Schüler der Klassen 1 bis 4 können in dringenden Fällen in der Verwaltung telefonieren.

## **3. Genussgifte und Suchtmittel (Drogen)<sup>4</sup>**

---

**3.1** Der **Konsum von Genussgiften** (Alkohol und Nikotin) und Drogen ist auf dem Schulgelände oder in unmittelbarer Nähe zum Schulgelände sowie während aller Schulveranstaltungen (einschließlich der Abendveranstaltungen oder Schulfahrten) nicht gestattet.

**3.2** Als Ausnahme gilt für alle Betroffenen, dass **Rauchen** ausschließlich an dem dafür vorgesehenen Ort (derzeit an den Eingängen zum Schulgelände) geduldet wird. Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass dieser Ort von den Rauchern sauber gehalten wird. Dazu sind geeignete Regelungen mit den Klassenbetreuern zu vereinbaren, die Ansprechpartner für die Reinigung erkennen lassen. Andernfalls kann die Duldung des Rauchens an den oben genannten Orten widerrufen werden.

**3.3** Bei Schülern kann **Rauchen** – auch aufgrund gesetzlicher Regelungen – erst ab der Volljährigkeit geduldet werden.

**3.4** Der **Konsum von Drogen und der Handel mit Drogen** sind strengstens untersagt. Bei begründetem Verdacht von Drogenkonsum entscheidet die Klassenkonferenz in Absprachen mit dem Suchtkreis, dem Schularzt und den Erziehungsberechtigten – in jedem Fall unter Einbeziehung des Betroffenen – über weitere, individuell abgestimmte Schritte zum Schutz des Betroffenen und der anderen Schüler.

**3.5** Der **Handel mit Drogen** bedeutet eine sehr starke Gefährdung anderer und hat daher in der Regel den Schulausschluss zur Folge.

---

<sup>4</sup> Die Ziele unserer Schule stehen im Widerspruch zu einem suchtgeprägten Verhalten. Abstand von Genussgiften und Drogen ist daher eine wichtige Voraussetzung für die Arbeit an der Schule. Der Konsum von Genussgiften ist gesundheitsschädigend, ein sehr schlechtes Vorbild und gefährdet insbesondere jüngere Schüler. Im Falle eines Drogenkonsums können jedoch Verbote allein die Probleme oft nicht lösen, die Hilfsbedürftigkeit des Betroffenen muss in der Reaktion auf den Drogenkonsum angemessen berücksichtigt werden.

- 3.6** In allen Fragen zum Thema Suchtmittel und Drogen, auch bei Problemen, möchten die Schülerorganisation „Peer to Peer“ (Gleichaltrige zu Gleichaltrigen) und die Drogenbeauftragten des Kollegiums an unserer Schule Ansprechpartner sein. Die jeweils mit dieser Aufgabe Betrauten werden über Veröffentlichungen unserer Schule bekannt gemacht.

#### **4. Verlassen des Schulgeländes**

---

- 4.1** Während der Unterrichtszeit dürfen Schüler das **Schulgelände** oder den Ort der Schulveranstaltung und den gemeinsamen Weg dorthin grundsätzlich nur mit Genehmigung des Lehrers **verlassen**. Ausnahmen von dieser Regel sind in 4.2, 4.3 und 4.4 genannt. Bei auftretenden Problemen können sie allerdings widerrufen werden.
- 4.2** Schüler der Klassen 12 und 13 dürfen das Schulgelände **in allen Pausen und Freistunden** verlassen.
- 4.3** Schüler der Klasse 11 dürfen das Schulgelände in der **Mittagspause und in Freistunden** verlassen.
- 4.4** Schüler der Klasse 10 dürfen das Schulgelände nur dann in **Freistunden und in der Mittagspause** verlassen, wenn eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- 4.5** Die **Aufsichtspflicht** der Schule entfällt für Schüler, die das Schulgelände verlassen.

#### **5. Sauberkeit und Ordnung**

---

- 5.1** Es möge bitte jeder auf **Sauberkeit und Ordnung in der Klasse**, auf dem Schulgelände und auf dem Schulweg achten und alle Anlagen, Einrichtungsgegenstände und Lehrmittel sowie die Sachen der Mitschüler mit Sorgfalt behandeln und sie vor Missbrauch und mutwilliger Zerstörung schützen. Ebenso liegt sparsames Umgehen mit Energie und Materialien im allgemeinen Interesse.
- 5.2** Jede Klasse ist dafür verantwortlich, dass die Schulräume sauber und in einem solchen Zustand verlassen werden, dass sie auch von anderen Gruppen genutzt werden können. Deshalb richtet der Klassenlehrer/-betreuer **Ämter** (z.B. Ordnung, Tafel, Blumen, Energie) ein, die mit Schülern besetzt werden.
- 5.3** Die **Reinigung der Klassen** kann nur vorgenommen werden, wenn die Schüler nach dem Unterricht die Stühle hochstellen und den groben Schmutz wegräumen. Das Sauberhalten der Klassenräume obliegt jeder Klasse selbst, da die Klassenräume z. Zt. nur noch einmal pro Woche von dem zuständigen Personal gereinigt werden. Es liegt also in der eigenen Verantwortung der Schüler und Klassenlehrer, dass die Klassen sauber und ordentlich zurückgelassen werden.
- 5.4** Die **Lehrkraft verlässt als letzte den Raum** und schließt Fenster und Türen.

- 5.5** Alle **Nutzer des Aula-Foyers** sind gemeinsam für Ordnung und Sauberkeit verantwortlich. Die Schülerversretung hat übernommen, darauf zu achten. Für die Ordnung und Sauberkeit im Bereich der Aula und des Aula-Foyers sind alle gemeinsam verantwortlich.

Deshalb gelten folgende Regeln:

- Der Müll ist in die dafür vorgesehenen Mülleimer (ggf. getrennt) zu entsorgen.
- Die Stühle und Tische sind sauber und ordentlich zurückzulassen.
- Die Küche sowie die dazu gehörigen Geräte (Spülmaschine, Herd etc....) sind ebenfalls sauber und ordentlich zurückzulassen.

Bei Nichteinhaltung dieser Regeln können die Schüler durch die Mitglieder der Schülerversretung (Klassensprecher, Schulsprecher) ermahnt werden.

Bei dreimaligem Missachten dieser Regeln kann es zu einem mehrtägigen Ausschluss aus dem Aula-Foyer kommen.

Sollten nicht nur einzelne Schüler sondern sogar Klassen die Regeln missachten, so kann das Aula-Foyer mehrtägig geschlossen oder die betroffene Klasse aus dem Aula-Foyer ausgeschlossen werden.

## **6. Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen**

---

- 6.1** Die Schüler sind verpflichtet, den **Unterricht** und die sonstigen für **verbindlich erklärten Veranstaltungen der Schule** regelmäßig und pünktlich zu besuchen, auch wenn sie am Abend oder Wochenende stattfinden. Dies gilt auch für Klassenspiele, Klassenfahrten, Praktika, sowie für den Künstlerischen Abschluss, Schulkonzerte oder den Basar. Diese werden im Voraus jeweils für ein Schuljahr – spätestens aber vier Wochen vor der entsprechenden Veranstaltung – in Zusammenarbeit mit den Schülern und Eltern geplant, vorbereitet und durchgeführt.
- 6.2** Die Schüler müssen sich auf den Unterricht vorbereiten, in ihm mitarbeiten und die ihnen gestellten Aufgaben ausführen sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereithalten. Dabei wird vor allem von den Oberstufenschülern eine zunehmende Selbstständigkeit und Einsatzbereitschaft erwartet. Verstöße gegen die **Teilnahmepflicht** sind auch nicht durch gemeinschaftliches Handeln gerechtfertigt.
- 6.3** Ist ein Schüler durch **Krankheit** oder aus anderen nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen verhindert die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Erziehungsberechtigten bzw. der volljährige Schüler die Schule über das Kontaktformular "Krankmeldung" auf [www.fwsbonn.de](http://www.fwsbonn.de) oder die eigens dafür eingerichtete E-Mail-Adresse: [krankmeldung@fws-bonn.de](mailto:krankmeldung@fws-bonn.de) (Betreff „Krankmeldung“, Klasse und Name des Schülers). Wenn die genannten Wege nicht möglich sind, können Eltern ihr erkranktes Kind morgens früh telefonisch im Sekretariat abmelden. Die Schule ist unverzüglich zu informieren, wenn ansteckende Krankheiten vorliegen. Bei Rückkehr des Schülers soll unter Nennung der Gründe eine schriftliche Entschuldigung vorgelegt werden. Die Schule kann ein ärztliches Attest verlangen. Für die Schüler der Oberstufe



gelten in Übereinstimmung mit dem Schulgesetz zusätzlich die Regeln zu Verspätungen und Fehlzeiten. Die Schüler erhalten hierzu eine gesonderte Information, die die Schulordnung ergänzt.

- 6.4** Jede auch nur kurze Unterbrechung der Schulzeit wirkt sich ungünstig auf die Entwicklung der Schüler aus, für die ein geordneter Rhythmus gerade heute besonders wichtig ist. Jede **Beurlaubung vom Unterricht** bzw. von Schulveranstaltungen muss deshalb grundsätzlich spätestens zehn Tage vorher beantragt werden. Für die Zeit unmittelbar vor und nach den Ferien werden Beurlaubungen grundsätzlich nicht ausgesprochen.
- 6.5** Der Schüler kann aus **wichtigen Gründen** beurlaubt werden:
- bis zu 2 Tage innerhalb eines Vierteljahres vom Klassenlehrer/-betreuer
  - bis zu zwei Wochen innerhalb eines Vierteljahres von der Klassenkonferenz
  - darüber hinaus von der Lehrerkonferenz bei gleichzeitiger Information des Vorstandes
  - für einzelne Unterrichtsstunden vom Fachlehrer
- 6.6** In jedem Fall bleibt bei einer Beurlaubung – auch bei Auslandsaufenthalten – das Schulverhältnis bestehen. Seitens der Lehrer besteht gegenüber den Eltern eine Informationspflicht, falls prinzipiell das Risiko besteht, dass durch eine längerfristige Beurlaubung ein bestimmter Abschluss gefährdet ist. Bei einer **Beurlaubung besteht keine gesetzliche Unfallversicherung** seitens der Schule.
- 6.7** Schüler, die während der **Unterrichtszeit** z.B. wegen **Unwohlseins oder Verletzung** nicht länger am Unterricht teilnehmen können, müssen sich von einem Lehrer beurlauben lassen. Dies wird ins Klassenbuch/Kursbuch eingetragen.
- Für alle Schüler gilt: **Notwendige Erste-Hilfe-Maßnahmen** werden von den Lehrern bzw. Verwaltungsmitarbeitern geleistet. Ist die Abholung des Kindes erforderlich, sollte dies möglichst umgehend erfolgen.
- 6.8** **Gesundheitliche Schwierigkeiten und Behinderungen** eines Schülers sind dem verantwortlichen Lehrer rechtzeitig mitzuteilen.
- 6.9** Die **Ferien** richten sich nach der Ferienordnung des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen, soweit die Lehrerkonferenz nicht spätestens ein halbes Jahr vorher Abweichendes bekannt gibt.
- 6.10** Ein Wechsel der Religionsgruppen ist nur mit einem schriftlichen Antrag zum Schuljahresende mit Blick aufs neue Jahr möglich. Dieser Antrag wird an den Lehrer der abgehenden Gruppe und an den Lehrer der aufnehmenden Gruppe gereicht. Der aufnehmende Lehrer kann diesen Antrag ablehnen, wenn besondere Gründe vorliegen und es sich bei dem Unterricht nicht um die Konfession des Schülers handelt.

## 7. Versicherung, Aufsicht

---

- 7.1 Der gesetzliche **Unfallversicherungsschutz** für die Schüler erstreckt sich auf den Schulweg grundsätzlich nur dann, wenn sie den unmittelbaren Weg zwischen Wohnung und Schule benutzen.
- 7.2 Für das **Verhalten der Schüler auf dem Schulweg** insbesondere in den öffentlichen Verkehrsmitteln und den Schulbussen, sowie während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände außerhalb der Unterrichtszeit ist die Schule nicht verantwortlich. Es ist Aufgabe der Eltern, darauf hinzuwirken, dass das Verhalten ihrer Kinder nicht zu Klagen Anlass gibt.
- 7.3 Den Fahrern der Schulbusse obliegt keine Aufsichtspflicht. In begründeten Fällen können Schüler auf Beschluss der Busbetreuer von der **Benutzung der Schulbusse** ausgeschlossen werden.
- 7.4 Es wird empfohlen, bei Auslandsaufenthalten eine **zusätzliche Krankenversicherung** abzuschließen.

## 8. Volljährige Schüler

---

Auch nach Eintritt der Volljährigkeit bleiben die bisherigen Erziehungsberechtigten befugt, in pädagogischen Fragen von der Schule Auskünfte zu erbitten und Zeugnisse einzusehen, es sei denn, dass der volljährige Schüler schriftlich widerspricht. Die bisherigen Erziehungsberechtigten erhalten weiterhin von der Schule alle für das Schulleben wichtigen Informationen (z.B. Wochenbote, Terminankündigungen usw.). Schüler können den Schulvertrag mit unterschreiben, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden dadurch Vollmitglied der Mitgliederversammlung und somit wahlberechtigt.

## 9. Ordnungsmaßnahmen

---

- 9.1 Bei **wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen** gegen die Schulordnung werden folgende Ordnungsmaßnahmen schrittweise eingeleitet:
- 9.1.1 Schriftliche Information der Erziehungsberechtigten durch Klassenlehrer/-betreuer über das Fehlverhalten und weitere Maßnahmen
- 9.1.2 Gespräch mit den Erziehungsberechtigten und soweit möglich und hilfreich mit dem betroffenen Schüler, besonders der Oberstufe, über Wege und Vorgehensweise zur Besserung des Verhaltens ihres Kindes. Die Klassenkonferenz wird hierüber informiert.
- 9.1.3 Ausschluss vom Unterricht für eine begrenzte Zeit, nur in Absprache mit der Klassenkonferenz (ein Tag bis eine Woche) gegebenenfalls in Verbindung mit einer pädagogisch sinnvollen Maßnahme, besonders der Wiedergutmachung (oder alternativ: Einteilung in eine andere Lerngruppe)
- 9.1.4 Aussprechen einer Probezeit und Androhung des Ausschlusses von der Schule, nur in Absprache mit der Klassenkonferenz

**9.1.5** Ausschluss von der Schule, nur in Absprache mit der Klassenkonferenz und dem Vorstand

Vor der Durchführung der Maßnahme 9.1.5 ist dem Schüler und den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Sie können hierbei eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen oder den Vertrauenskreis anrufen.

In gravierenden Fällen können auch einzelne Schritte übersprungen werden. Ordnungsmaßnahmen sind den Erziehungsberechtigten unter Darlegung des Sachverhaltes schriftlich bekannt zu geben.

**Freie Waldorfschule Bonn, Stettiner Straße 21, 53119 Bonn**

Tel.: 0228 - 668070

Fax: 0228 - 6680730

E-Mail: [verwaltung@fws-bonn.de](mailto:verwaltung@fws-bonn.de)

Internet: [www.fwsbonn.de](http://www.fwsbonn.de)

**Bankverbindung:**

GLS Bank Bochum, Kto. 4030 3815 00, BLZ 430 609 67

IBAN: DE63 4306 0967 4030 3815 00, BIC: GENODEM1GLS